

Friedrich LOTTER, Die Juden in den Rechtssammlungen Burchards von Worms und Ivos von Chartres, Aschkenas. Zs. für Geschichte und Kultur der Juden 27 (2017) S. 273–347, gibt eine nach vier Gesichtspunkten (Judenschutz, Judenmission, Proselytismus, Rechtsminderung) systematisch gegliederte Übersicht einschlägiger Bestimmungen in Burchards Decretum, in Ivos Decretum und in der (deutlich abweichenden) Panormia (Tabelle im Anhang, S. 337–347). Hervorgehoben werden eine generelle Verschlechterung der Rechtslage von Juden während des 11. Jh. und deutliche Diskrepanzen zum säkularen Judenrecht der salischen und staufischen Kaiser. R. S.

Atria A. LARSON, Master of Penance. Gratian and the Development of Penitential Thought and Law in the Twelfth Century (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 11) Washington, D.C. 2014, The Catholic University of America Press, XVIII u. 553 S., ISBN 978-0-8132-2168-7, USD 65. – Die meisterhafte Diss. aus der Schule von Kenneth Pennington bereichert die lebendigen Forschungen und Debatten zum Decretum Gratiani um einen ganz eigenen, überraschenden und gleichwohl zentralen Aspekt. Dabei ergibt sich – gewissermaßen als Nebenprodukt der durch Analyse der hsl. Überlieferung und inhaltliche Argumente bestätigten ursprünglichen Zugehörigkeit des Traktates über die Buße zum Dekret – ein beachtenswerter Beitrag zur Diskussion um die Entstehungszeit der ersten Rezension des Dekrets („the early-mid 1130s emerge as the most logical period for the composition of *De penitentia* and the completion of the Decretum“, S. 28), der auch die traditionelle Datierung der Endfassung auf ca. 1140 unbeschadet lässt. Im Mittelpunkt stehen aber nicht, wie so oft, Methoden und Urteile des Begründers der wissenschaftlichen Kanonistik und auch nicht die auf Anders Winroths bahnbrechenden Forschungen beruhende Debatte um Zeitstellung und Autorschaft der (mindestens) zwei Rezensionen, sondern der zuvor nie monographisch behandelte Traktat über die Buße, der sich im zweiten Buch des Dekrets als Teil einer causa zum Eherecht (C. 33 qu. 3) findet. Diese separate Thematisierung der Buße im Rahmen einer Kirchenrechtssammlung erinnert an die besondere Rolle von Buch 19 im parallel betitelten „Dekret“ des Wormser Bischofs Burchard (1000–1025), doch im Unterschied dazu bietet Gratian keine eigene Zusammenstellung von Canones zur Buße, sondern nicht weniger als eine theologische Abhandlung. Dieser Fokus wird schon in der ersten Distinctio deutlich, die der Frage gilt, ob der Nachlass der Sünde durch die Reue oder das Bekenntnis des Sünders bewirkt werde. Die kirchenrechtliche Tradition zur Notwendigkeit von Bekenntnis und Bußeleistung ist dabei gar nicht tangiert; ganz unabhängig davon geht es vielmehr um eine theologische Klärung der einander widersprechenden theologischen Positionen der Tradition, die Gratian – und dieser Umstand hat die kanonistische Forschung zum Meister der Concordantia discordantium canonum besonders interessiert – am Ende dem Leser überlässt (S. 35–99). Gratian erweist sich dabei als theologischer Denker, der – als erster überhaupt – eine systematische Theologie der Buße entwirft, unter weitgehender Aufnahme des pseudo-augustinischen Traktats *De vera et falsa penitentia*. Der detaillierten Analyse und Rekonstruktion